

SCHWEIZERISCHER KATHOLISCHER KIRCHENMUSIK- VERBAND (SKMV)

Im ganzen Dokument wird der Einfachheit wegen für Personen immer die männliche Form verwendet. Sie gilt für Frauen und Männer.

STATUTEN

Präambel

Im Jahre 1868 wurde der Allgemeine Cäcilienverein von F. X. Witt gegründet und aufgrund des Breve „Multum ad movendos animos“ Pius IX. vom 16. Dez. 1870 als eine Organisation päpstlichen Rechts mit dem Namen „Associatio sub titulo Sanctae Caeciliae pro universis germanicae linguae terris“ errichtet. Der Verband wird nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 und gemäß einer Empfehlung der Römischen Gottesdienst-Kongregation aus dem Jahr 1986 jetzt in drei selbständigen Landesverbänden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz geführt, die in der Ständigen Konferenz der allgemeinen Cäcilienverbände der Länder deutscher Sprache zusammenarbeiten. Der Schweizerische Katholische Kirchenmusikverband (SKMV) wurde im Jahr 1988 als Landesverband für die deutschsprachige Schweiz gegründet.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Schweizerische Katholische Kirchenmusikverband (SKMV) ist der katholische Dachverband für Kirchenmusik in der deutschsprachigen Schweiz.
- 1.2 Er bildet einen Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Er arbeitet in der Ständigen Konferenz der Länder deutscher Sprache, sowie in der Europäischen Konferenz der Kirchenmusikverbände (CEDAME) und in weiteren internationalen Kommissionen mit. Er berät die Liturgische Kommission der Schweiz (LKS) und den Verein Liturgisches Institut (LI). Er wirkt aufgrund der kirchlichen Dokumente über Liturgie und Kirchenmusik und nach Weisung der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK) bzw. der Deutschschweizerischen Ordinarien-Konferenz (DOK) in enger Zusammenarbeit mit den Bistumsverbänden.
- 1.3 Der Verbandssitz befindet sich am Ort des Sekretariates.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 2.1 Der SKMV begleitet, animiert und koordiniert die Tätigkeiten der diözesanen Kirchenmusikverbände der deutschsprachigen Schweiz.
- 2.2 Er bemüht sich um die Erhaltung und Pflege der tradierten Kirchenmusik und um die Schaffung eines zeitgenössischen Repertoires. Er sorgt für die liturgiegerechte Integration der Musik gemäß der Liturgie-Konstitution des II. Vatikanischen Konzils und den nachfolgenden gesamt- und teilkirchlichen Dokumenten.
- 2.3 Er fördert ein eigenständiges schweizerisches Kirchenmusikschaffen.
- 2.4 Er bemüht sich um den Gemeindegesang, indem er sich bei der Schaffung, Einführung und Begleitung des schweizerischen Kirchengesangbuches zur Verfügung stellt.
- 2.5 Er fördert die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung.
- 2.6 Er ist verlegerisch tätig und gibt die Verbandszeitschrift heraus.
- 2.7 Er bemüht sich in der Öffentlichkeit und in den Medien um die Belange der Kirchenmusik und der Kirchenmusiker.
- 2.8 Er pflegt Kontakt mit andern nationalen und internationalen Gremien, welche der Liturgie und der gottesdienstlichen Musik dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem SKMV gehören an:

- 3.1 die Diözesanpäpilienverbände bzw. die Kirchenmusikverbände der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Deutsch-Freiburg und Oberwallis;
- 3.2 weitere im Bereich der katholischen Kirchenmusik tätige Institutionen, Ausbildungsstätten und Verbände, deren Aufnahme von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 3.3 Gönner, die vom Vorstand als Mitglieder des SKMV aufgenommen werden, zahlen einen Jahresbeitrag.
- 3.4 Der Austritt ist möglich auf Ende des Geschäftsjahres und hat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zu erfolgen.
- 3.5 Aus wichtigen Gründen kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verband ausschließen. Das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

§ 4 Organe

Die Organe des SKMV sind:

- 4.1 die Delegiertenversammlung,
- 4.2 der Vorstand,
- 4.3 die Fachkommissionen,
- 4.4 der Sekretär.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- 5.1 Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Verbandes übertragen sind.
- 5.2 Sie setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes und je einem Vertreter der übrigen Organe,
 - den Vertretern der Diözesanverbände mit folgendem Stimmrechtsverhältnis: Basel 9, Chur 6, St. Gallen 4, Freiburg und Wallis je 3 Stimmen,
 - je einem Vertreter der Mitglieder gemäß Art. 3.2.
- 5.3 Der Delegiertenversammlung obliegen
 - die Wahl des Präsidenten,
 - die Wahl des Präses nach Absprache mit der DOK
 - des Sekretärs,
 - die Bestätigung der Vertreter der Diözesanverbände im Vorstand und des Vertreters der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten,
 - Beratung und Beschluss über den Rechenschaftsbericht, sowie Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresbudgets,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - die Bestimmung einer Prüfstelle für die Kontrolle der Verbandsrechnung.
- 5.4 Die Delegiertenversammlung kann zwei weitere Personen in den Vorstand wählen.
- 5.5 Die Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- 5.6 Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung. Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.
- 5.7 Für Wahlen und Abstimmungen gilt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

5.8 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Delegierten verlangt werden.

5.9 Über die Beratungen und Beschlüsse wird der Referent für die Liturgie und Kirchenmusik bei der Schweizerischen Bischofskonferenz orientiert. Er ist ständiger Gast der Delegiertenversammlung.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Präses,
- dem Sekretär,
- je einer Vertretung der diözesanen Kirchenmusikverbände,
- einem Vertreter der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten,
- evtl. zwei weiteren Personen.

6.2 Der Vorstand wählt

- den Vizepräsidenten,
- die Mitglieder der Fachkommissionen und deren Leiter. Die Wahl der Mitglieder des Arbeitskreises Kirchenmusik ist von der DOK zu bestätigen,
- die Redaktoren der Verbandszeitschrift und den Verlagsleiter.

6.3 Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig die Vertretung einer anderen Organisation wahrnehmen.

6.4 An den Vorstandssitzungen nehmen als Berater die Leiter der Fachkommissionen und mindestens ein Redaktor teil.

6.5 Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor, welche von der Delegiertenversammlung beraten und beschlossen werden und führt die Beschlüsse aus.

6.6 Der Präsident oder – im Verhinderungsfall – der Vizepräsident vertritt den Verband zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift.

6.7 Der Vorstand ordnet die Arbeit der Fachkommissionen in einem besonderen Reglement.

6.8 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einen Freibetrag verfügen, der zu budgetieren ist.

6.9 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater beiziehen.

6.10 Der Vorstand nimmt die dem SKMV zustehenden Ehrungen vor.

6.11 Die Amtszeit des Vorstandes und der Fachgruppen beträgt 4 Jahre.

§ 7 Die Fachkommissionen FK

7.1 Für spezielle Aufgaben kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zeitlich befristete oder unbefristete Fachkommissionen bilden.

7.2 Die bestehenden Fachkommissionen sind:

- Arbeitskreis Kirchenmusik (AKK),
- FK Verbandszeitschrift,
- FK Verlag SKMV.

7.3 Die Fachkommissionen arbeiten im Auftrag des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

7.4 Den Fachkommissionen steht ein Leiter vor. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Kommission und für die Verbindung zum Vorstand des SKMV.

7.5 Der Präsident des SKMV wird zu den Sitzungen eingeladen. Der Vorstand erhält die Sitzungsprotokolle.

§ 8 Arbeitskreis Kirchenmusik (AKK)

8.1 Der AKK ist die kirchenmusikalische Fachkommission des Verbandes. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu unterstützen, die unter § 2.2. bis § 2.5. beschriebenen Ziele zu erreichen.

8.2 Er steht als Kirchenmusik-Kommission der SBK und der DOK zur Verfügung.

§ 9 FK Verbandszeitschrift

9.1 Die FK Verbandszeitschrift begleitet die Schriftleitung der Verbandszeitschrift entsprechend dem Redaktionsstatut und kontrolliert den Geschäftsgang.

9.2 Die Schriftleitung kann von einem oder mehreren Redaktoren besorgt werden. Sie hält sich an den Vertrag, den der Vorstand des SKMV mit der Druckerei abschließt, welche die Zeitschrift druckt und verlegt.

9.3 Der Vorstand schließt mit dem Redaktor / den Redaktoren einen Arbeitsvertrag ab.

§ 10 FK Verlag SKMV

10.1 Die FK Verlag SKMV begleitet die Arbeit des Verlagsleiters entsprechend dem Verlagsstatut und kontrolliert den Geschäftsgang.

10.2 Der Vorstand schließt mit dem Verlagsleiter einen Arbeitsvertrag ab.

§ 11 Der Sekretär

11.1 Der Sekretär führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung.

11.2 Er erledigt die anfallenden Arbeiten des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und, nach Möglichkeit, der Fachkommissionen.

11.3 Er führt die Kasse und erstellt Budget und Jahresrechnung.

11.4 Der Vorstand schließt mit dem Sekretär einen Arbeitsvertrag ab.

§ 12 Verbandsveranstaltungen

12.1 Der SKMV veranstaltet Tagungen. Diese sollen seine interne Arbeit vor eine breite Öffentlichkeit tragen und verdeutlichen, dass Liturgie und Kirchenmusik gleichzeitig besprochen und praktiziert werden müssen.

12.2 Die „Konferenz für Liturgiegestaltung“ wird normalerweise im Zweijahresrhythmus durchgeführt.

§ 13 Die Finanzen

13.1 Die Verbandstätigkeit wird durch folgende Geldbeiträge finanziert:

- Beiträge der Kirchenleitung,
- Beiträge der Mitglieder,
- Erlös aus der Verbandszeitschrift und des Verlages SKMV,
- Erlös aus weiteren Verbandsveröffentlichungen.

13.2 Die Mitglieder des Verbandes haben kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes und haften nicht für seine Schulden.

13.3 Der Präsident, der Präses, der Sekretär und die Leiter der Fachkommissionen werden angemessen entschädigt.

13.4 Für die Teilnahme an Sitzungen werden Sitzungsgelder entrichtet und die Reisespesen ersetzt.

13.5 Die Prüfstelle prüft die Rechnung und den Vermögensausweis und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Statuten können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Sie bedürfen dann erneut der Genehmigung durch die SEK bzw. der DOK.

14.2 Der Verband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf den Antrag des Vorstandes hin aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser Delegiertenversammlung muss drei Monate vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer umfassenden schriftlichen Begründung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung der SBK bzw. der DOK. Ein allfällig verbleibendes Vermögen soll nach Weisung der DOK kirchenmusikalischen Zwecken dienen.

14.3 Diese Statuten treten in Kraft mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 14. März 1998 und mit der Bestätigung der SBK. Sie ersetzen diejenigen vom 19. August 1988.

Einsiedeln und Uznach, 30. März 1998

Abt. Dr. Georg Holzherr OSB

Liturgiereferent bei der Schweizerischen
Bischofskonferenz

Martin Hobi

Präsident des Schweizerischen
Katholischen Kirchenmusik-
verbandes SKMV